

Statuten des Vereins Basellandschaftlicher Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (GBL)

- §1 Zweck Der Verein Basellandschaftlicher GymnasiallehrerInnen (GBL) ist bestrebt, seine Mitglieder in allen Fragen, welche die Arbeitsbedingungen, das Dienstverhältnis, die Besoldung und die Versicherung betreffen, zu unterstützen und deren Interessen zu wahren.
- §2 Sitz/Verbände 1 Der Sitz des GBL befindet sich am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Im Falle eines Co-Präsidiums wird der Sitz von den am Co-Präsidium Beteiligten bestimmt.
- 2 Der GBL ist a) ein Verein der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe II, b) eine Verbandssektion des Lehrerinnen- und Lehrervereins Baselland (LVB), c) ein Kantonalverband des Vereins Schweizer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG) und d) ein kantonaler Stufenverband des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und -lehrer (LCH).
- §3 Mitgliedschaft 1 Mitglieder des GBL können sein: die RektorInnen, die KonrektorInnen sowie alle LehrerInnen, welche den Wahlanforderungen der Gymnasien und anderer höherer Mittelschulen des Kantons Baselland genügen und dort als unbefristet oder befristet angestellte Lehrkräfte unterrichten. Mit der Pensionierung erlischt die Mitgliedschaft nicht.
- 2 Alle GBL - Mitglieder sind Einzelmitglieder des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und -lehrer (LCH) und im Rahmen der Verbandssektion Mitglied des LVB.
- 3 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Vorstandsmitglied der betreffenden Schule zu richten. Die Aufnahme direkt via homepage des LVB ist auch möglich.
- 4 Der Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten bzw. an die beiden Verantwortlichen des Co-Präsidiums erfolgen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
- 5 Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung.
- §4 Beiträge 1 Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus: a) dem GBL-Beitrag, b) dem LVB-Beitrag (ohne Jahresabonnement der Schweizerischen Lehrerzeitung SLZ) und c) dem LCH Beitrag; inbegriffen sind die Abbonnementskosten für die beiden Verbandszeitschriften lvb.inform (LVB) und BILDUNG SCHWEIZ (LCH).
- 2 Der GBL-Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung bestimmt.
- 3 Teilzeitlehrkräfte mit bis zu einem Drittelpensum und Pensionierte sind **beim GBL** beitragsfrei. Die Höhe der aktuellen Beiträge sind unter www.lvb.ch einsehbar.
- §5 GV 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des GBL. Bei ihr liegen alle Befugnisse, die in den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen werden.
- 2 Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder des GBL.

3 Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr eine GV einzuberufen. Organisation und Durchführung ist Sache des Vorstandes. Die Mitglieder des GBL sind aufgerufen, durch ihre Teilnahme an der jährlichen GV die Anliegen des Vereins mitzutragen und zur Arbeit des Vorstandes Stellung zu nehmen.

4 Begehrt ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung der Generalversammlung, so muss diese innert eines Monats nach Eingang des Begehrens stattfinden.

5 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer vierzehntägigen Mitteilungsfrist an die Mitglieder. Die Mitteilungsfrist kann beim Vorliegen zwingender Gründe verkürzt werden. In diesem Fall sind die Gründe in der Einladung anzugeben.

6 Die Generalversammlung beschliesst mit dem relativen Mehr.¹

§6 Präsidium

1 Die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. eine Co-Besetzung des Präsidiums (siehe §6.4) wird von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtsperiode gewählt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr² der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang, zu dem keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten nominiert werden können, das relative Mehr.

2 Die Präsidentin/der Präsident bzw. eine(r) der Co-Vorsitzenden übernimmt (eine Aufteilung der Aufgaben ist möglich): a) die Leitung der Generalversammlung. Sie/er nimmt an ihren Abstimmungen nicht teil. Bei Stimmgleichheit fällt sie/er den Stichentscheid. b) den Vorsitz im Vorstand. Sie/er stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3 Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Das Amt des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin entfällt im Falle eines Co-Präsidiums (siehe §6.4); es kann zwischen den InhaberInnen des Co-Präsidiums geregelt werden.

4 Die Zweiteilung des Präsidiums in ein Co-Präsidium ist als Alternative zur Einzelbesetzung möglich.

§7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (oder aus den beiden InhaberInnen des Co-Präsidiums), der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten (im Falle der Einzelbesetzung des Präsidiums) und weiteren Mitgliedern. Diese und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Es sollten alle 5 Gymnasien im Vorstand vertreten sein. Es wird eine Besetzung des Vorstands durch zwei VertreterInnen pro Gymnasium angestrebt.

2 Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins und regelt die Vertretung des GBL nach aussen. Er verfasst zuhanden der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und einen Antrag zur Festsetzung des GBL-Beitrages für das nächstfolgende Vereinsjahr.

4 Der Vorstand kann von Fall zu Fall weitere Mitglieder des Vereins zur

¹ Das *relative Mehr* ist bei Abstimmungen und Wahlen erreicht, wenn alle anderen Kandidaten oder alle anderen Abstimmungsoptionen weniger Stimmen erhalten haben. Bei drei oder mehr Kandidaten z.B. kann jemand so auch mit weniger als 50% der (anwesenden) Stimmen gewählt werden.

² Das *absolute Mehr* bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erzielt wird.

Teilnahme an Sitzungen oder Verhandlungen einladen. Diese Mitglieder haben bei Entscheidungen des Vorstands kein Stimmrecht.

5 Der Vorstand kann aus seiner Mitte oder unter Zuzug weiterer Mitglieder des Vereins Ausschüsse bilden.

6 Der Vorstand ist befugt, vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ad interim zu ersetzen und die verschiedenen Funktionen bzw. Zuständigkeiten intern zu regeln. Er ist verpflichtet, anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung eine ordentliche Wahl durchzuführen.

7 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die gemäss Abs. 4 und 5 zugezogenen weiteren Vereinsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf vertrauliche Tatbestände, die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt sind.

- §8 Rechnungsrevision
- 1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei RechnungsrevisorInnen.
 - 2 Die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren überprüfen die Vereinsrechnung und erstatten der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht.
 - 3 Die Generalversammlung entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Revisorenberichts.
- § 9 Fristen
- 1 Alle in den Statuten angegebenen Fristen verstehen sich unter Ausschluss von Schulferien und Feiertagen.
 - 2 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem **Schuljahr** zusammen.
- § 10 Statutenänderungen
- Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- § 11 Auflösung
- Der Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des GBL.

Vorlage genehmigt von der ausserordentlichen Generalversammlung von 1998. Revidiert, den aktuellen Gegebenheiten angepasst und als Revision genehmigt an der GV 2007.